

Befriedigung von Ansprüchen ehemaliger Kriegsgefangener der Vereinigten Staaten

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat der österreichischen Regierung gegenüber den Wunsch ausgesprochen, alle unerledigten Ansprüche von Personen, die jetzt in Österreich wohnhaft sind und die sich in Kriegsgefangenschaft der Vereinigten Staaten befunden haben, zu befriedigen.

Personen, die berechtigt sind, Ansprüche zu stellen:

Alle Personen, sowohl Österreicher als Nichtösterreicher, die in Kriegsgefangenschaft der Vereinigten Staaten waren, sind berechtigt, einen Anspruch zu stellen, mit Ausnahme der Folgenden:

1. Personen, die am 31. Oktober 1947 die Staatsangehörigkeit von Deutschland, Italien, Rumänien, Ungarn oder Bulgarien besessen haben. Staatsangehörige dieser Länder müssen sich wegen Befriedigung ihrer Ansprüche an ihre Regierung wenden.
2. Zivilinternierte, die nicht den feindlichen Streitkräften eingegliedert und somit gemäß der Genfer Konvention vom Jahre 1929 nicht berechtigt waren, die Behandlung als Kriegsgefangene zu verlangen.
3. Personen, deren Ansprüche bereits befriedigt oder zurückgewiesen wurden.

ANMELDUNG DER ANSPRÜCHE

1. Österreichische Staatsangehörige:

Anmeldungen der österreichischen Staatsangehörigen müssen den Nachweis enthalten, daß der Anmeldende am 31. Oktober 1947 die österreichische Staatsangehörigkeit besaß. Die Anmeldung hat bei der Oesterreichischen Nationalbank oder einer ihrer Zweigstellen zu erfolgen. Behufs Weiterleitung der Anmeldung genügt die Bestätigung der österreichischen Staatsangehörigkeit durch einen Beamten der Oesterreichischen Nationalbank.

Die beim Bundesministerium für Inneres oder bei der Oesterreichischen Nationalbank bereits erliegenden Anmeldungen von Ansprüchen bedürfen keiner Neuanschuldung. Für bereits erfolgte Anmeldungen beim Bundesministerium für Inneres bei denen der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht erbracht wurde, ist dieser ehestens an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung 14, einzusenden.

2. Nichtösterreicher:

Anmeldungen von Personen, die am 31. Oktober 1947 nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, haben den Nachweis zu enthalten, welche Staatsangehörigkeit der Anmeldende am 31. Oktober 1947 besaß. Die Anmeldungen haben unmittelbar bei dem

OFFICE OF THE COMPTROLLER, U.S. FORCES, AUSTRIA,
LINZ/DONAU, Camp Mc Cauley
zu erfolgen.

3. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen zu erfolgen. Die Anmeldungen können Kreditzertifikate (certificates of credit), militärische Zahlungsanweisungen (military payment order), eidesstattige Erklärungen (affidavits), Arbeitsbescheinigungen (work certificates) Bestätigungen (receipt of value) oder Verzeichnisse über persönliches Eigentum (Geld- oder Wertgegenstände) das abgenommen und nicht wieder zurückgegeben wurde, umfassen. Ansprüche auf Ersatz von Eigentum haben Angaben über die näheren Umstände des Verlustes sowie die zur Wiedererlangung unternommenen Schritte zu enthalten.

BEHANDLUNG UND BEZAHLUNG DER ANSPRÜCHE

Nach Überprüfung durch die Behörden der Vereinigten Staaten wird die Bezahlung der anerkannten Ansprüche durch die Vereinigten Staaten an die österreichische Regierung mit der Maßgabe erfolgen, daß die österreichische Regierung die Zahlung an die einzelnen Anspruchsberechtigten durchführen wird.